

Original

Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung für die Gemeindebüchereien Weiler im Allgäu und Simmerberg

1. Allgemeines

Die Bibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Marktes Weiler-Simmerberg. Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung durch Bereitstellung und Erschließung von Medien und Informationsträgern aller Art die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu benutzen.

3. Anmeldung

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Dabei werden seine Angaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

3.2 Bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Bibliothek erforderlich, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann diese verlangt werden. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 4 Jahre.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis (**Chipkarte**), der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Bibliothek bleibt. Zur Entleihung von Medien der Bibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

3.4 Jeder Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Namens- und Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Für den Ersatz eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

3.6 Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bibliothek nicht mehr beabsichtigt ist.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

5. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

5.1 Bibliotheksmedien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgeliehen werden. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung bestimmter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken.

5.2 Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte 14 Tage, für Spiele, Tonträger (Tonkassetten, CD`s), Videokassetten und digitale Medien (CD-Roms, DVD u.a.) 14 Tage. Sind Medien vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

5.3 Eine Verlängerung der Leihfrist kann auf Antrag zweimal erfolgen, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich oder persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entliehene Medium vorzuzeigen.

5.4 Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereit liegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die Reihenfolge der Bestellung. Vorbestellungen können in einzelnen Fällen zahlenmäßig beschränkt oder verweigert werden.

5.5 Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5.6 Die Weitergabe von aus der Bibliothek entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5.7 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

5.8 Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann ihm die weitere Ausleihe verweigert werden.

6. Leihverkehr

6.1 Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

6.2 Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Bibliothek von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller.

6.3 Bei der Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr wird der Benutzer benachrichtigt, wenn die bestellte Literatur eingetroffen ist. Nicht abgeholte Sendungen werden nach einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen an die liefernde auswärtige Bibliothek zurückgeschickt, gelieferte Kopien werden vernichtet. Die durch seine Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind vom Benutzer auch dann zu entrichten, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt hat.

6.4 Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Werke gelten die besonderen Auflagen der liefernden auswärtigen Bibliothek, im übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

7. Behandlung der entliehenen Medien, Medienersatz, Haftung, Haftungsausschluß

7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Eigenreparaturen u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung.

Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien nach Möglichkeit zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

7.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

7.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum der Bibliothek während der Benutzung sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen, hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.5 Entliehene Tonträger, Videokassetten und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind die Bänder von Ton- und Videokassetten zurückzuspulen.

7.6.1 Die Bibliothek haftet nicht für etwaige Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstanden sind.

7.7 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Computer und Programme an Dateien und Datenträgern entstehen. Die Bibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten. Kopieren der Software ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso eine Weitergabe an Dritte.

7.8 Tonträger, Videokassetten und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

8. Versäumnisgebühr, Mahnung, Einziehung

8.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung hierzu bedarf es nicht.

8.2 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, nach 4 Wochen eine zweite schriftliche Mahnung. Werden die entliehenen Medien danach nicht innerhalb von 14 Tagen zurückgegeben, wird gemäß 8.3 verfahren.

8.3 Medien, die der Benutzer nach Ablauf der Ausleihfrist und des Mahnverfahrens nicht zurückgegeben hat, werden in Rechnung gestellt oder durch Boten abgeholt bzw. auf dem Rechtsweg eingezogen.

9. Gebühren

9.1 Eine Benutzungsgebühr wird nicht erhoben.

Erst-Ausstellung des Benutzerausweises für Erwachsene	5,00 €
Erst-Ausstellung des Benutzerausweises für Kinder/ Jugendliche bis Schulabschluß	frei

9.2 Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene	4,00 €
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für Kinder und Jugendliche bis Schulabschluß	2,50 €

9.3 Vorbestellung pro Medium	0,50 €
------------------------------	--------

9.4 Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist je Buch und Zeitschrift pro angefangene Woche und je sonstiges Medium	1,00 €
--	--------

9.5 Mahngebühr (zusätzlich zur Versäumnisgebühr)	
für die 1. Mahnung	1,00 €
für die 2. Mahnung	2,00 €
für die 3. Mahnung	3,00 €

9.6 Einziehungsgebühr

Bei Medienersatz nach Nichtrückgabe von Medien oder für die Hausabholung wird eine zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach 9.4 und 9.5 in Höhe von **15.00 €** erhoben. Die Kosten eines eventuellen Betreibungsverfahrens trägt der Benutzer.

10. Hausordnung

10.1 Mit seiner Anmeldung erkennt jeder Benutzer die Hausordnung der Bibliothek an. Den Anordnungen des Personals der Bibliothek ist Folge zu leisten. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Bibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.

10.2 Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, Trinken und Essen ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

10.3 Taschen jeder Art dürfen nicht in der Bibliothek mitgeführt werden.

10.4 Die Bibliothek haftet nur dann für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden, wenn sie ordnungsgemäß in Verwahrung gegeben und noch am gleichen Tag zurückgenommen oder zurückverlangt worden sind.

10.5 Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.

10.6 Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden.

10.7 Die Räume der Bibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

10.8 Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.

10.9 Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Bibliothek maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

10.10 Fundgegenstände sind bei der Leitung der Bibliothek abzugeben.

11. Weisungs- und Ausschlussrecht

11.1 Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, dem Benutzer Weisungen zu erteilen.

11.2 Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek vorübergehend, dauernd oder teilweise ausgeschlossen werden.

11.3 Wenn ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bibliothek berechtigt, die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Weiler im Allgäu, den 10.01.2002

MARKT WEILER-SIMMERBERG

(Riedmüller)
1. Bürgermeister

